

Das Schicksal familienloser Kinder

Von Gustav v. Mann

Das Problem der Rechtsstellung des unehelichen Kindes in der Volksgemeinschaft gehört zu den schwierigsten Aufgaben, vor welche die Gesetzgebung gestellt ist. Das ergibt sich sowohl aus der ethischen, staats- und bevölkerungspolitischen Bedeutung, die der gesetzlichen Regelung dieser stark ins Leben eingreifenden Frage zukommt, als auch aus der Unmöglichkeit, der Vielfalt des Lebens, die sich auf diesem Gebiet offenbart, in einem Gesetze gerecht zu werden. Dazu wird die Diskussion noch dadurch erschwert, daß Leidenschaft, Genußsucht, Mitleid, Weltanschauung ein lautes Wort mitreden und eine sachliche Behandlung erschweren. Das erklärt auch die eigentümliche Erscheinung, daß einander widersprechende Vorschläge manchmal die gleiche Begründung erhalten. Während einerseits das uneheliche Kind als „rassisch nicht ebenbürtig und für die Erhaltung und Höherzüchtung der deutschen Rasse als unerwünscht“ bezeichnet wird, weil „uneheliche Verbindungen in der Regel Verbindungen des Leichtsinns oder der selbstsüchtigen Ausnützung eines Machtverhältnisses sind“¹, glaubt man andererseits gerade aus bevölkerungspolitischen Gründen der unehelichen Verbindung das Wort reden zu müssen. Oder man kommt zu der „Zwar-aber“-Haltung: zwar ist zuzugeben, daß die Familie die Urzelle des Volkes ist, aber... Diese Haltung nehmen nachträglich Dr. Bechert in der Zeitschrift „Deutsches Recht“² und Dr. Picker in der Zeitschrift „Das junge Deutschland“³ ein. Man ergeht sich hierbei, wenn auch versteckt, zuweilen in sehr individualistischen Gedanken.

Die gegenwärtige gesetzliche Regelung, wie sie sich im Bürgerlichen Gesetzbuch findet, ist reformbedürftig. Darüber sind sich alle einig. Nach dem geltenden Recht hat das uneheliche Kind im Verhältnis zu seiner Mutter und zu deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1705), während es mit dem unehelichen Vater gesetzlich nicht als verwandt gilt (§ 1589 Abs. 2). Der Vater hat die Verpflichtung zum Unterhalt des Kindes vor der Mutter und deren Verwandten (§ 1709). Der Unterhaltsanspruch des Kindes reicht bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres; die Höhe der Unterhaltsleistung richtet sich nach der Lebensstellung der Mutter (§ 1708). Nur für den Fall, daß das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Verhältnis Vater — Kind ist demnach ein rein schuldrechtliches, während

¹ So die Begründung zu dem Entwurf Dr. Bechert - Dr. Cornelius in der Zeitschrift „Deutsches Recht“ 1934, 18. H., S. 443.

² Siehe hierüber Heft 3 der Zeitschrift „Jugendwohl“ 1935, S. 67 f.

³ Dr. H. Picker, Referent im Sozialamt der Reichsjugendführung, Das uneheliche Kind im deutschen Recht, in: „Das junge Deutschland“ 1935, 9. H., S. 398 ff.

der unehelichen Mutter unter dem Beistande des Vormundes die Personensorge zusteht. Dem Vormund (Amtsvormund) obliegt die Vermögenssorge und die gesetzliche Vertretung des Kindes. Dem verantwortungsbewußten unehelichen Vater gibt das BGB die Möglichkeit, in den Besitz der elterlichen Gewalt zu kommen durch Legitimation, Ehelichkeitserklärung und Adoption des Kindes oder durch Übertragung der Vormundschaft.

Der Sozialismus hatte es durchgesetzt, daß in die Reichsverfassung vom August 1919 als Artikel 121 der Satz aufgenommen wurde: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ Mehrere Gesetzentwürfe wurden ausgearbeitet und lebhaft diskutiert. Der Deutsche Caritasverband hatte im Jahre 1929 in seiner Denkschrift „Grundsätzliches zur Reform des Unehelichenrechtes“ eingehend Stellung genommen. Diese Vorarbeiten waren aber wohl wegen der Schwierigkeit der zu regelnden Materie zu keinem Abschluß gekommen. Nun hat vor zwei Jahren die von Reichsminister Dr. Hans Frank herausgegebene Zeitschrift „Deutsches Recht“, das Zentralorgan des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen, einen Gesetzentwurf zum Unehelichenrecht vorgelegt⁴, der von Dr. Bechert und Dr. Cornelius verfaßt wurde. Dieser Entwurf weicht grundsätzlich vom geltenden Recht ab und geht auch weit über die bisherigen Gesetzentwürfe hinaus. Obgleich ihn die Schriftleitung nachträglich als private Arbeit bezeichnete, muß berücksichtigt werden, daß Dr. Bechert heute Leiter des Amtes für Rechtspolitik der Rechtsabteilung bei der Reichsleitung der NSDAP ist und ihm im Winter 1933/34 ein Lehrauftrag für germanisches und nordisches Recht an der Universität München erteilt worden ist. Dieser Entwurf will nicht nur die rechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen, sondern auch die des unehelichen Verhältnisses mit der Ehe erzielen; denn die elterliche Gewalt soll nicht mehr einem Vormund und der unehelichen Mutter, sondern dem unehelichen Vater und der unehelichen Mutter zuerkannt werden. Während in der Ehe der Ehefrau lediglich die Personensorge zusteht und auch hier bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern die Meinung des Vaters vorgeht (§ 1634 BGB), spricht der neue Entwurf der unehelichen Mutter die volle elterliche Gewalt bis zur Feststellung des Vaters zu. An Stelle der bisherigen schuldrechtlichen Lösung tritt ein familienrechtliches Verhältnis zwischen unehelichem Vater und Kind; das Kind trägt den Namen des Vaters und ist ihm gegenüber erbberechtigt. Die Unterhaltspflicht für das uneheliche Kind obliegt Vater und Mutter in gleicher Weise und ist weder zeitlich noch den Leistungen nach begrenzt. Das Vormundschaftsgericht soll künftig verpflichtet sein, von Amts wegen die Vaterschaft festzustellen; die Vormundschaft wird beseitigt.

Zu diesem Entwurf äußert sich der Deutsche Caritasverband in einer neuen Denkschrift^{4a}, die in einer gründlichen Untersuchung nachweist, daß

⁴ Heft 17 und 18 des Jahrgangs 1934.

^{4a} Neugestaltung des Unehelichenrechts. Denkschrift des Deutschen Caritasverbandes. Freiburg i. Br. 1935.

durch diese vorgeschlagene Regelung die tatsächliche Lage des unehelichen Kindes nicht gebessert, im Gegenteil wesentlich verschlechtert wird. Darüber hinaus legt die Denkschrift einen in juristisch exakter Form ausgearbeiteten Gesetzentwurf vor. Wenn es ernstlich um eine wirkliche Besserung der Lage des unehelichen Kindes zu tun ist, wird an diesem Vorschlag nicht vorbeigehen und sich seiner Begründung nicht verschließen können. Die Denkschrift hat auch in Fachkreisen große Beachtung und Anerkennung gefunden⁵. In kurzer Aufeinanderfolge erschienen Stellungnahmen von deutschgläubiger, nationalsozialistischer und evangelischer Seite. Die im Ludendorff-Verlag erschienene Schrift „Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes und seiner Eltern“ von Erich Siegel will auf dem Entwurf Dr. Bechert-Dr. Cornelius ein Unehelichenrecht „auf der Grundlage deutscher Gotteserkenntnis“ aufbauen, übt aber an mehreren wesentlichen Punkten dieses Entwurfes scharfe Kritik. Die Sachkunde verratende Broschüre wird merkwürdig unsachlich, sobald sie auf die Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zu sprechen kommt; sie ergeht sich hier nur in Ausfällen gegen die katholische Kirche. Der Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Dr. Hans Dörner, nennt seine Broschüre: „Das Recht der unehelichen Kinder“ eine kritische Betrachtung zum geltenden und neu zu schaffenden Recht sowie Gedanken zu einer Neugestaltung. Er nimmt eine gemäßigte Haltung zu dem Vorschlag Bechert-Cornelius ein, indem er sich zur Grundauffassung bekennt, daß „der Ausbau der Rechtsstellung des unehelichen Kindes dort seine Grenzen zu finden hat, wo er beginnt, die Institution der Ehe zu gefährden“. Zwar will auch er das Kind als mit dem Vater verwandt erklären, er schränkt aber die daraus sich ergebenden familienrechtlichen Folgerungen bedeutend ein⁶. Der Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche nahm in einer sehr knappen, gediegenen Weise zu den Hauptfragen Stellung und vertritt mit wenigen Abweichungen die gleichen Forderungen an ein Unehelichenrecht wie der Deutsche Caritasverband.

Dr. Dörner sagt sehr richtig, daß die Behandlung des Themas praktische Erfahrung voraussetzt und an den Tatsachen des Lebens nicht vorbeigehen kann, um eine Lösung zu finden, die nicht „in den Sternen geschrieben“ steht, sondern dem praktischen Leben gerecht wird. Nun sind in den letzten Jahren gründliche Vorarbeiten erschienen⁷, die die psychologische und wirtschaftliche Lage des unehelichen Kindes schildern. Von diesen Tatsachen ist bei allen Reformvorschlägen auszugehen. Die Untersuchungen, die sich auf

⁵ Vgl. die eingehende Würdigung des „Nachrichtendienstes“ des Vereins für öffentliche und private Fürsorge, hrsg. von Prof. Dr. W. Polligkeit, Frankfurt a. M., April 1935, S. 117 ff. Ferner die Besprechung in der Zeitschrift „Soziale Praxis“, Heft 45 und 46, 1935.

⁶ Näheres darüber siehe Zeitschrift „Jugendwohl“ 1935, S. 231 f. und Zeitschrift „Caritas“, Heft 2 und 3, 1936.

⁷ Vor allem sind zu nennen: Annemarie Wulff, Die uneheliche Mutter und ihr Kind. Leipzig 1935; Hildegard Kipp, Die Unehelichkeit, ihre psychologische Situation und Problematik. Leipzig 1933; Ernst Rentrop, Die unehelichen Kinder. Eine statistische Untersuchung über ihre Lage und ihr Schicksal. Berlin 1931.

reiches Material stützen und unabhängig voneinander von verschiedenen Seiten an ihr Thema herangehen, kommen übereinstimmend zu folgenden Feststellungen, die aus der unmittelbaren Erfahrung in der praktischen Arbeit bestätigt werden:

1. Das uneheliche Kind⁸ ist fast immer das ungewollte Kind. — Daraus erhellt seine besondere Schutzbedürftigkeit. Die Sterblichkeitsziffer ist höher als die der ehelichen Kinder, ebenso die Zahl der Totgeburten. Wulff⁹ nennt das uneheliche Kind geradezu „ein Unglück für die Mutter“. „Schon ohne das Kind wurde es ihr meist schwer genug, sich durch das Leben zu bringen, mit dem Kind werden ihre eigenen Lebensaussichten noch ungünstiger.“

2. Die in der Tatsache der Familienlosigkeit liegende Tragik und Gefährdung des unehelichen Kindes kann auch durch die besten gesetzlichen und fürsorgerischen Maßnahmen nicht völlig behoben werden. — Das eheliche Kind ist in eine Familie eingebettet. Vater und Mutter stehen voll Glück vor der Wiege und begleiten den Weg ins Leben. Die Familie ist die Stätte der Geborgenheit, in der das Kind sich daheim fühlt. Die günstige Atmosphäre für das Aufblühen des zarten Lebens ist die Liebesverbundenheit von Vater und Mutter und von Eltern und Kind. Diese durch nichts zu ersetzende gegenseitige Bezogenheit verleiht dem Heim die Wärme, in der heranreifendes Leben gedeiht. Dem unehelichen Kind ist solche Geborgenheit vorenthalten; es entbehrt des schützenden Daches; es wird in einer Familie immer mehr oder weniger ein Fremdkörper sein.

3. Der Begriff „uneheliches Verhältnis“ umfaßt eine Mannigfaltigkeit von Beziehungen, die einzeln sehr verschiedener Beurteilung und Behandlung bedürfen. — Unter unehelichem Kind versteht man sowohl das voreheliche als das außereheliche Kind. Die Situation ist wesentlich je nachdem verschieden, ob es sich um eine voreheliche Geburt handelt, bei der die Eltern den ernstesten Willen zur Verhehlung haben, oder ob von vornherein der Gedanke einer ehelichen Verbindung von Vater und Mutter ausgeschlossen ist. Die uneheliche Mutter, die mit rührender Hingabe für ihr Kind sorgt, kann nicht auf die gleiche Stufe mit der Dirne gestellt werden, die ihr Kind als unerwünschte Last ansieht. Es gibt uneheliche Väter — ihre Zahl ist, wie die Erfahrung bestätigt, gering —, die die Verantwortung für ihr Kind spüren und ihr nachkommen; und es gibt solche, die ständig mit Anwendung von Zwangsmitteln an ihre Verpflichtung gegenüber dem Kind erinnert werden müssen. Namentlich sind aber zwei Klassen von unehelichen Kindern zu unterscheiden: solche, die nachträglich ehelich werden durch Legitimation, Ehelichkeitserklärung oder Adoption (also vorübergehend unehelich) und solche, die dauernd unehelich sind und entweder bei der verheirateten oder unverheirateten Mutter bleiben oder in eine Pflegefamilie bzw. in ein Er-

⁸ Die unehelichen Geburten machen über ein Zehntel der Gesamtgeburtenzahl aus (1932: 11,8 Prozent).

⁹ A. a. O. S. 24.

ziehungsheim gegeben werden. Die erste Klasse umfaßt ungefähr 36 %¹⁰ der unehelichen Kinder. Die zweite Klasse umfaßt, nach Abzug der innerhalb der sieben Beobachtungsjahre gestorbenen Kinder, fast 44 %. Demnach scheidet mehr als die Hälfte der unehelich Geborenen im Laufe der Jahre aus¹¹.

4. Die Erziehung der nachträglich ehelich gewordenen Kinder gilt allgemein als normalerweise geordnet. — Es ist das Verdienst von Hildegard Kipp, daß sie die entgegengesetzte Vermutung mehrerer Autoren bestätigt und an Hand sprechender Beispiele die Konflikthaltigkeit dieser familiären Situation aufzeigt. „Beobachtungen aus fürsorgerischer Arbeit zeigen, daß unter den mißhandelten Kindern die Zahl der vorehelichen, legitimierten Kinder besonders hoch ist“ (S. 79). Das Vorhandensein des unehelichen Kindes ist in einer Reihe von Fällen der einzige Beweggrund zur Heirat der Eltern; dadurch wird das Kind zugleich Ursache von Spannungen zwischen den Eltern. Das legitimierte Kind wird hinter den andern Geschwistern zurückgesetzt. Bei Kindern, die erst nach Jahren legitimiert werden, kommt die Schwierigkeit des Einlebens hinzu, nachdem sie gerade in den Jahren der größten Einprägbarkeit der Mutter fern waren und eine Gewöhnung, wenn nicht innere Verbindung an die Pflegemutter entstanden ist. Die Situation wird noch konflikthaltiger, wenn das Kind in die Stiefvater- oder Stiefmutterfamilie kommt. Wer ferner aus Erfahrung die Schwierigkeiten für das Zustandekommen einer Adoption kennt, der weiß, welches Wagnis damit verbunden ist, ein Kind in eine fremde Familie zu geben, auch wenn diese sehr kinderlieb ist. Für alle diese „konfliktauslösenden Momente“ bringt H. Kipp eine große Anzahl trauriger Beispiele. Und doch ist das Hineinwachsen des Kindes in eine Familie immer noch die günstigste Lösung.

5. Unlösbar wird das Problem bei den dauernd unehelich bleibenden Kindern. Denn die tatsächliche Familienlosigkeit dieser Kinder läßt sich nicht durch eine familienrechtliche Stellung beheben; die Lage des Kindes würde im Gegenteil dadurch noch mehr erschwert. — Dazu liefern die genannten Untersuchungen eindeutige Beweise. Die Zahl der Ehelichkeitserklärungen durch den Vater ist verschwindend gering, obwohl 45 % der Väter dieser Kinder verheiratet sind. Es müssen demnach besondere Umstände vorliegen, warum sie ihre außerehelichen Kinder nicht in ihre Familie aufnehmen und als ehelich erklären lassen. Diese Gründe sind sehr verschiedener Natur; meist wohl ist das Familienleben des Vaters durch das Vorhandensein eines außerehelichen Kindes gefährdet. Es ist daher unmöglich, diesen Vätern die elterliche Gewalt über ihre außerehelichen Kinder zu geben. Der Vater hat in erster

¹⁰ Nach einer Berechnung von Hildegard Aretz; diese erfaßt die innerhalb der ersten sieben Jahre ehelich gewordenen Kinder.

¹¹ Wenn wir die unehelichen Kinder, die in die Stiefvaterfamilie durch die Verheiratung ihrer Mutter kommen und den Namen des Stiefvaters erhalten, rechtlich allerdings unehelich bleiben, aus der zweiten Klasse in die erste übernehmen, weil sie tatsächlich mit der Familie der Mutter dauernd verbunden sind, dann erhöht sich die Zahl der ersten Klasse auf 41 Prozent, während die der zweiten Klasse auf 39 Prozent vermindert wird (bei ca. 20 Prozent Todesfällen).

Linie für seine Familie und seine ehelichen Kinder zu sorgen; er ist demnach der denkbar ungeeignetste Vertreter der Interessen seines außerehelichen Kindes¹². Ein nicht geringer Teil der unehelichen Väter ist noch minderjährig. Es geht aber nicht an, einem, der selbst noch unter elterlicher Gewalt steht, die elterliche Gewalt über ein Kind zuzusprechen. Nur ein geringer Prozentsatz der unehelichen Väter erweist sich als verantwortungsbewußt. Bei 31,2 % mußte der Vater durch gerichtliches Urteil festgestellt werden. In 11,6 % der Fälle war der Vater unbekannt. Bei wieviel von den 47,3 % der Väter die Anerkennung der Vaterschaft als Bekenntnis zum Kind zu werten ist oder nur eine „Prozeßvermeidungserklärung“ war, läßt sich nicht feststellen. Zu bedenken ist jedenfalls — und darauf macht Wulff (S. 68) aufmerksam —, daß seit Einführung der Amtsvormundschaft die Zahl der verpflichteten Väter gestiegen ist. „Je energischer der Vormund ist, desto eher erhält das Kind einen zur Zahlung verpflichteten Vater. Schon diese Tatsache sollte bedenklich stimmen.“ Bei 38,4 % aller Kinder kommt es zum Prozeß. Dabei spielt nicht nur Armut die ausschlaggebende Rolle, sondern auch Verantwortungslosigkeit. „Auch die Erzeuger, die die Vaterschaft anerkannten, sind in der Mehrzahl durchaus nicht verantwortungsbewußte Väter, sondern müssen ständig von einem findigen und energischen Vormund überwacht und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.“¹³ Ob dieser Erfahrungen fühlt sich Wulff verpflichtet, mit allem Nachdruck vor einer Überspannung des Gedankens zu warnen, das Band zwischen Vater und Kind allgemein enger zu knüpfen.

6. Der für das Kind naturgemäße Lebenskreis ist die Mutter-Kind-Beziehung. 62 % der unehelichen Kinder leben ständig mit der Mutter zusammen¹⁴. „Die große Mehrzahl der Mütter gibt sich die größte Mühe, das Kind ordentlich durchzubringen.... Wir finden bei den unverheirateten Müttern wahre Heldinnen, die mit größtem Opfermut jede Entbehrung für das Kind tragen. Wir finden aber auch Frauen, die von eigener Leidenschaft hin und her gerissen sind, in ihrer triebhaften Liebe zum Kind aber nicht einsehen, daß sie das Kind gefährden“ (S. 34).

Bei richtiger Würdigung dieser Feststellungen¹⁵ ist zur Lösung des Unehelichenproblems an die künftige Neugestaltung des Unehelichenrechts zunächst die Forderung zu stellen, daß die Vormundschaft — und zwar, von Ausnahmefällen abgesehen, geführt von einer dritten Person — als unentbehrlicher Schutz des unehelichen Kindes bleiben und noch weiter

¹² Elisabeth Zillken beleuchtet in einem Aufsatz „Das uneheliche Kind in der deutschen Volksgemeinschaft“ („Jugendwohl“ 1935, I. H., S. 8 ff.) die dadurch entstehenden Komplikationen.

¹³ Wulff a. a. O. S. 70.

¹⁴ Bei den von Wulff untersuchten Kindern sind alle Altersstufen vertreten. Daraus entsteht die von den oben (zwei Klassen der unehelichen Kinder) mitgeteilten Ziffern abweichende Zählung.

¹⁵ Erich Siegels eingangs erwähnte Schrift glaubt sich über diese Tatsachen hinwegsetzen zu können, weil die Untersuchungen hierüber „aus der Zeit des Fremd-Glaubens in unserem Volk und des unter seinem Einfluß entstandenen Rechtes“ stammen (S. 35).

ausgebaut werden muß. Es ist zu prüfen, ob nicht die Amtsvormundschaft durch stärkere Heranziehung des Vormundschaftswesens der freien Liebestätigkeit die Unterstützung der unehelichen Mutter in der Personensorge intensiver durchführen kann. Ferner müßte geprüft werden, ob nicht bei Eingliederung des unehelichen Kindes in eine Familie durch Legitimation, Ehelichkeitserklärung und Adoption von einer plötzlichen Aufhebung der Vormundschaft abgesehen und nur allmählich die Aufsichtsführung des Vormundes beseitigt werden soll.

Als zweite Forderung muß in der Frage, ob künftig familienrechtliche Beziehungen zwischen Vater und Kind geschaffen werden sollen, mit Nachdruck der Grundsatz herausgestellt werden: Erst Pflichten, dann Rechte! Wer nicht bereit ist, Pflichten zu übernehmen, dem können Rechte nicht zugestanden werden. Denn Rechte werden dem Menschen nur verliehen, damit er seine Pflichten erfüllen kann. Es ist daher grundsätzlich verfehlt, wenn man dem unehelichen Vater Elternrechte einräumen will, um ihn dadurch erst zur Erfüllung seiner Pflichten bereit zu machen. Während der eheliche Vater durch die Gründung einer Familie auf Lebenszeit die große Verantwortung übernimmt, für seine Familie zu sorgen, ihm also von vornherein Rechte über das Kind zustehen, hat der uneheliche Vater seine Verantwortung gegenüber dem Kinde aufs schwerste verletzt, weil er dem Kinde das, was es zur gesunden Entwicklung benötigt, vorenthält. Sehr treffend führt die Denkschrift des Deutschen Caritasverbandes dazu aus: „Elternschaft ist mehr als der biologische Erfolg des Zeugungsaktes, mehr als die Zeugung eines Säuglings, der weder biologisch, noch geistig, noch sozial etwas Abgeschlossenes, Fertiges ist.“ Anspruch auf den Ehrentitel „Vater“ hat nur, wer auch die Verantwortung für die Erziehung und Bildung des Kindes, für die Vermittlung des geistigen Erbgutes trägt und alles tut, was notwendig ist, um diese Aufgabe zu erfüllen.

Der Erzeuger eines unehelichen Kindes, der sich von seinem Kind wegleugnet, der erst durch Gerichtsurteil als Vater festgestellt wird, und der zur Erfüllung seiner Pflichten gegen das Kind ständig angehalten werden muß, ist nicht würdig, daß ihm Rechte über das Kind verliehen werden. Dem verantwortungsbewußten unehelichen Vater dagegen, der seine Pflichten gegenüber dem Kinde treu erfüllt und das um die Geborgenheit in seiner Familie betrogene Kind nach Kräften zu entschädigen bemüht ist, können Rechte über das Kind eingeräumt werden. Macht er seinen Fehltritt dadurch gut, daß er die Mutter des Kindes heiratet und dem Kinde nachträglich ein Heim bereitet, dann erhält er ohne weiteres die volle elterliche Gewalt. Nimmt er das außerhalb seiner Ehe gezeugte Kind in seine Familie auf, so kann ihm ebenfalls die elterliche Gewalt erteilt werden. Das Kind gilt dann als eheliches Kind. Da aber die Mutter-Kind-Beziehungen naturgemäß stärker sind, so kann eine solche Regelung nur mit Einverständnis der Mutter getroffen werden. Jedoch eine Aufteilung der elterlichen Gewalt zwischen dem unehelichen Vater und der unehelichen Mutter, die einander nicht heiraten können oder nicht heiraten wollen, bedeutet für das Kind ein Unglück. Im ersten Fall wird das un-

erlaubte Verhältnis weiter gefördert, ja geradezu sanktioniert, im andern Fall ist der Grund des Nichtheiratens in den allermeisten Fällen eine persönliche Antipathie. Das uneheliche Kind, das ohnehin schon in seiner gesunden Entwicklung stark beeinträchtigt ist, würde also noch dazu das traurige Los der Kinder aus geschiedenen Ehen teilen müssen.

Liegen die Verhältnisse so, daß die dauernde Eingliederung eines Kindes in eine Familie wünschenswert scheint, so soll fernerhin die Ehelichkeitserklärung sowie die Namenserteilung durch den Stiefvater nicht als „Gnadenakt“ der Justizverwaltungen wie bisher gewährt werden, vielmehr ist der Entscheid in das pflichtgemäße Ermessen des Vormundschaftsgerichtes zu legen, das nach dem Wohl des Kindes seine Entscheidung zu treffen hat. Auch die Möglichkeit der Namensänderung ist zu erleichtern. Eine allgemeine Regelung jedoch, daß das Kind den Namen des Vaters trage, wird für das Kind keine Wohltat sein. In allen Fällen, in denen Prozesse wegen der Vaterschaft geführt werden müssen, die sich nicht selten über Jahre erstrecken, würde das Kind zuerst den Namen der Mutter tragen und später den Namen des Vaters dafür eintauschen. Bleibt aber das Kind bei der Mutter oder in der mütterlichen Familie, dann wird es gewöhnlich nicht angebracht sein, daß das Kind einen andern Namen trage. Desgleichen nicht in den meisten Fällen, in denen der Erzeuger seine Pflichten nicht oder nur schlecht erfüllt. Mancher heranreifende Jugendliche erlebt das Fehlen des Vaternamens als ein ungerechtes Vorenthalten; deshalb wird man auch hier dehnbare Bestimmungen fordern müssen, welche die Möglichkeit der Namenserteilung durch den Vater vorsehen, ja in gewissen Fällen erzwingen können.

Im Unterhaltsrecht würde das uneheliche Kind durch eine familienrechtliche Gestaltung ebenfalls beeinträchtigt werden. So bestechend es klingt, die bisherige schuldrechtliche Forderung in eine familienrechtliche umzuwandeln, so würde dadurch doch das Kind auch wirtschaftlich schlechter gestellt werden als bisher. Bei genauer Untersuchung der rechtlichen Lage ergeben sich schwere Bedenken. Die Zugriffsmöglichkeiten gegen den unterhaltssäumigen Erzeuger werden durch den familienrechtlichen Unterhaltsanspruch sehr eingeschränkt; eine rückwirkende Vollstreckung, falls die Vermögenslage des Vaters sich bessert, ist nicht möglich, auch die Möglichkeit einer Abfindung ist ausgeschlossen. Der Vorschlag, daß der Unterhalt normalerweise natural geleistet werden kann, bedeutet nicht eine Erleichterung, sondern eine Erschwerung der Sachlage. Die Frage eines gesetzlichen Erbrechtes bringt ebenfalls Schwierigkeiten, nicht zuletzt weil auch der Erzeuger ein gesetzliches Erbrecht gegenüber seinem Kind dadurch erhalten würde¹⁶.

Die Frage des Mehrverkehrs wird so lange nur unbefriedigend gelöst werden können, als keine wissenschaftlichen Möglichkeiten bestehen, die Vaterschaft biologisch einwandfrei festzustellen. Mit dem Fortschreiten der Erfahrungen und Methoden der Amtsvormundschaft und mit der Aufhebung der geradezu zum Mehrverkehr anreizenden und daher demoralisi-

¹⁶ Eine eingehende Darlegung der Gründe gegen ein Familienband findet sich im ersten Teil der Denkschrift des Deutschen Caritasverbandes, S. 5—22.

sierend wirkenden bisherigen gesetzlichen Regelung dieser Frage werden die Fälle zweifelhafter Vaterschaft eingeschränkt werden können. Immerhin wird man hier an der Tatsache nicht vorbeikommen, daß man mit absoluter Sicherheit den Vater nicht feststellen kann, es sei denn, daß die Blutgruppenforschung solche Fortschritte macht, daß sie im positiven Sinn angewandt werden kann. Unter solchen gegebenen Verhältnissen wird man sich mit einer Lösung zufrieden geben müssen, die den Anreiz zum Mehrverkehr sowohl beim Mann als bei der Frau ausschließt und ebenso vermeidet, die unehelichen Kinder in zwei Klassen einzuteilen, solche mit einem Vater und solche ohne Vater, „Niemandskinder“.

Aus all dem Gesagten wird die Schwierigkeit einer gesetzlichen Regelung ersichtlich. Nur eine kompromißlose Haltung vermag der Bedeutung dieser Lebensfrage gerecht zu werden. Gerade weil es uns um das Kind zu tun ist, müssen wir fordern, daß das Kind seine Geborgenheit in der Familie findet. Hildegard Kipp bezeichnet die Enttäuschung als das Grunderlebnis der Unehelichkeit. Diese Enttäuschung wird verstärkt, wenn man dem unehelichen Kinde dort ein familienrechtliches Verhältnis vortäuscht, wo alles fehlt, was Familie bildet. Eine Rechtskonstruktion kann den fehlenden Willen der Eltern zur Lebensgemeinschaft weder ersetzen noch verschleiern. In dem von Reichsminister Dr. Frank herausgegebenen „Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung“¹⁷ findet sich folgende erfreuliche Grundhaltung: „Der Gedanke, daß die Familie der Erhaltung und Förderung des Volkstums dient, führt zu einer scharfen Trennung von ehelicher und außerehelicher Verbindung. Die sittliche Pflichtgemeinschaft steht hoch über der unsittlichen Genußgemeinschaft. Das uneheliche Kind entbehrt bei aller materiellen Fürsorge der ideellen, der sittlichen Heimat, der Familie.“

Ganz klar hat sich zu dieser Frage Georg Usadel wiederholt ausgesprochen. Seine Ausführungen¹⁸ zeugen von einem hohen sittlichen Verantwortungsgefühl. „Die Ehe ist die Keimzelle des Volkes. Dieser Satz verliert keineswegs seine Gültigkeit, mag er noch so häufig ausgesprochen und bisher so wenig beachtet werden.... Die Erziehung der Kinder in den ersten Lebensjahren — sie ist viel wichtiger, als allgemein angenommen wird — ist nur innerhalb der Familie möglich.... Wenn die Ehe demnach ein grundlegender Wert ist, aus dem die völkische Kultur zu wachsen vermag, dann muß die sittliche Haltung von Mann und Frau vor, inner- und außerhalb der Ehe unangreifbar gefestigt dastehen. Das voreheliche, das eheliche und das außereheliche Leben dürfen nicht jedes für sich verschiedene Werte besitzen, die etwa auch noch für Männer und Frauen verschieden ausgeprägt werden, sondern alle drei müssen im Dienste ein und derselben großen Aufgabe stehen.... Wer diese Haltung nicht fordert, der kann nicht gleichzeitig verlangen, daß das deutsche Volk rassisch besser wird.... Es ist grundsätzlich falsch, wenn behauptet wird, das außereheliche Kind sei im Hinblick auf die sinkende Geburtenziffer unseres Volkes

¹⁷ Zentralverband der NSDAP., Franz Eher Nachf., München 1935, S. 954.

¹⁸ Gg. Usadel, Zucht und Ordnung. Grundlagen einer nationalsozialistischen Ethik. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt.

zu fordern, und jedes weibliche Wesen hätte Kinder zur Welt zu bringen, gleich ob in oder außer der Ehe, sonst sei es nicht vollwertiges Glied der Volksgemeinschaft.“

Eines ist jedenfalls klar, daß der gesetzlichen Regelung gerade dieser Frage eine hohe volkerzieherische Bedeutung zukommt. Die Kulturhöhe eines Staates offenbart sich in seiner Gesetzgebung; denn die durchdringt und prägt das gesamte Leben eines Volkes. Geltendes Recht sollte der vornehmste Ausdruck sittlicher Auffassungen sein.

Die spanischen Katholiken im Kampf um den Liberalismus

Von Hubert Becher S. J.

Das katholische Spanien hat in den letzten Jahren der Welt zweimal große Rätsel aufgegeben. Die vollständige, fast kampflose Niederlage bei der Revolution überraschte ebenso sehr wie die nach kürzester Zeit sich häufenden Berichte, daß die Kirche erstarke, daß die Mehrheit des Volkes gegen Sozialismus und Unglauben sich zusammenfinde¹. Die erste Nachricht rief eine Menge von vielfach selbstgerechten Äußerungen hervor, die alle darin übereinstimmten, daß der angeblich so mustergültige spanische Katholizismus doch sehr morsch und innerlich träge gewesen sein müsse. Die Oberfläche seines Lebens habe zwar eine Fülle von Einrichtungen gezeigt, aber keine habe echtes Leben gehabt. Und auch in diesen Blättern schrieben wir von den „Ursachen“ des jähen Umschwungs. Mittlerweile hat man wohl auch anderswo erfahren, daß blühende katholische Organisationen sich nicht ohne weiteres gegen jeden äußern Ansturm halten können.

Man weiß, daß es nicht die Aufgabe des übernatürlichen Glaubens ist, ein Reich zu schaffen, das nach der Art der Reiche dieser Welt berufen wäre, durch große irdische Einrichtungen Eindruck zu machen. Man ist fast geneigt, den Grundsatz aufzustellen, daß die innere Kraft des Katholizismus oft in dem Maße nachlasse, als sie sich der Pflege auch weltlicher Kultur zuwende. Und in dieser Erkenntnis urteilen wir wesentlich milder über die Tatsache, daß fast alle äußern Leistungen der spanischen katholischen Kirche, die sich in der monarchischen Organisation des Staates heimisch fühlte und durch sie gestützt schien, über Nacht zusammenbrachen oder wenigstens bis auf die Grundfesten erschüttert wurden.

Nicht minder aber ist es eine Tatsache, daß wenige Jahre genügten, um die katholischen Kräfte im Religiösen und auch auf den von der Religion beeinflussten Gebieten so erstarkt zu zeigen, daß manche wieder vom „katholischen“ Spanien zu sprechen wagen.

Diesen Aufstieg verdankt die Kirche einer ganzen Reihe von Bestrebungen und innern Erneuerungsarbeiten, die schon lange begonnen worden waren, ohne im Land oder gar im Ausland die verdiente Aufmerksamkeit

¹ Die augenblicklichen Ereignisse scheinen wieder das Gegenteil zu beweisen.